



HESSISCHER LANDTAG

20. 12. 2021

Plenum

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Bayern über die Planfeststellung für den Neubau der Grenzwaldbrücke im Zuge der BAB A 7

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 19. Dezember 2021 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 13. Dezember 2021 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vertreten.

A. Problem

Die Autobahnbrücke der BAB A 7 unmittelbar südlich der Landesgrenze zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Bayern ist dringend erneuerungsbedürftig; ein (Ersatz-)Neubau bedarf der Planfeststellung. Die Brücke liegt vollständig auf bayerischem Gebiet, die erforderlichen Streckenanpassungen wirken sich jedoch nördlich der Brücke über rund 800 m auch auf hessisches Gebiet aus.

Da das Gesamtvorhaben somit die Landesgrenze überschreitet, bedarf es zur Durchführung eines einheitlichen Planfeststellungsverfahrens eines Staatsvertrages. Dabei handelt es sich um eine übliche Vorgehensweise. Bayern hat sich bereit erklärt, das Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Der vorgesehene Staatsvertrag überträgt die Befugnis, für das konkrete Verfahren hoheitlich auf dem Gebiet des Landes Hessen tätig zu werden, auf den Freistaat Bayern. Der Staatsvertrag ist unterzeichnet.

B. Lösung

Der Staatsvertrag bedarf der Umsetzung durch ein Begleitgesetz. Der Entwurf des Begleitgesetzes liegt bei.

Die Einzelheiten der Planung, des Grunderwerbs und der Baudurchführung, die nicht das hoheitliche Planfeststellungsverfahren berühren, bedürfen keines Verwaltungsabkommens. Die bezeichneten Aufgaben werden sowohl auf hessischem als auch auf bayerischem Gebiet seit dem 1. Januar 2021 einheitlich durch die Autobahn GmbH des Bundes wahrgenommen.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	0	0	0	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0	0	0	0
Laufend ab Haushaltsjahr 2021	0	0	0	0

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Keine.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem
Freistaat Bayern über die Planfeststellung für den Neubau
der Grenzwaldbrücke im Zuge der BAB A 7**

Vom

**§ 1
Zustimmung zum Staatsvertrag**

Dem am 14. September 2021 und am 5. Oktober 2021 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Bayern über die Planfeststellung für den Neubau der Grenzwaldbrücke im Zuge der BAB A 7 (von Str.-km 585,585 bis Str.-km 588,659) wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

**§ 2
Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Art. 3 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen bekanntzugeben.

Begründung

Der anliegende Staatsvertrag bedarf eines Umsetzungsgesetzes.

Gegenstand des zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Bayern geschlossenen Staatsvertrages ist die Planfeststellung für den Ersatzneubau der Autobahnbrücke „Grenzwaldbrücke“ der A 7. Die Brücke liegt unmittelbar südlich der Landesgrenze zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Bayern. Sie ist dringend erneuerungsbedürftig. Die Brücke liegt vollständig auf bayerischem Gebiet, die erforderlichen Streckenanpassungen wirken sich jedoch nördlich der Brücke über rund 800 m auf auch hessisches Gebiet aus. Mit dem Staatsvertrag wird die Zuständigkeit für die Planfeststellung der in Hessen belegenen Projekthälfte auf den Freistaat Bayern übertragen. Dieser hat sich bereit erklärt, die Planfeststellung für das Gesamtvorhaben durchzuführen und für dieses einen einheitlichen Planfeststellungsbeschluss zu erlassen.

Wiesbaden, 19. Dezember 2021

Der Hessische Ministerpräsident

Volker Bouffier

Der Hessische Minister für
Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Wohnen
Tarek Al-Wazir

Anlage: Staatsvertrag

Staatsvertrag

zwischen dem

Land Hessen

und dem

Freistaat Bayern

über die Planfeststellung

für den Neubau der Grenzwaldbrücke im Zuge der BAB A 7

(von Str.-km 585,585 bis Str.-km 588,659)

Vorbemerkung

Die 935 m lange Grenzwaldbücke befindet sich im Streckenbereich der Bundesautobahn BAB A 7 zwischen dem Autobahndreieck Fulda und der Anschlussstelle Bad Brückenau-Volkers. Die Brücke liegt auf bayerischem Gebiet, die erforderlichen streckenbaulichen Anpassungen wirken sich jedoch nördlich der Brücke über rund 800 m auch auf hessisches Gebiet aus.

Die Grenzwaldbücke weist erhebliche statische, bauliche und altersbedingte Defizite auf. Gemäß Nachrechnung lassen sich weder für das Ziellastniveau LM1 noch für das Lastmodell Brückenklasse 60 sämtliche erforderlichen Nachweise für den Grenzzustand der Tragfähigkeit erbringen. In Anbetracht der rechnerischen Überschreitungen und der vorhandenen Bauwerksschäden wird bei Umsetzung verkehrlicher Kompensationsmaßnahmen eine maximale Restnutzungsdauer von 15 Jahren empfohlen. Nachdem konstruktionsbedingt eine Verstärkung des Bestandsbauwerks nicht möglich ist und die vorhandenen Tragfähigkeitsreserven nahezu aufgebraucht sind, kommt unter wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten nur ein Neubau der Grenzwaldbücke in Betracht.

Das Land Hessen und der Freistaat Bayern haben jeweils von der Möglichkeit nach § 3 Abs. 3 des Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetzes Gebrauch gemacht, auf Antrag die Zuständigkeit für die Planfeststellung von Bundesautobahnen auch über den 31. Dezember 2020 hinaus zu behalten.

Für die Planung und die weiteren Schritte wie Bauwerksentwurf, Ausführungsplanung, Grunderwerb, Baudurchführung und den Unterhalt ist die Autobahn GmbH des Bundes zuständig. Das gilt auch für die Stellung des Antrags auf Einleitung des Verfahrens und die Vertretung der Planung im Planfeststellungsverfahren.

Zur Regelung des für den Brückenneubau erforderlichen Planfeststellungsverfahrens schließen das Land Hessen und der Freistaat Bayern nachfolgenden Staatsvertrag.

Art. 1

Gegenstand des Staatsvertrages

Gegenstand des Staatsvertrages ist die Planfeststellung für den Neubau der Grenzwaldbücke einschließlich der erforderlichen Streckenanpassung.

Art. 2

Planfeststellung

1. Die Regierung von Unterfranken wird nach Art. 3 Abs. 2 Satz 4, Art. 94 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie nach § 3 Abs. 2 Satz 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das gesamte Vorhaben als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde bestimmt.

2. Die Regierung von Unterfranken führt das Verfahren auf der Grundlage des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), des BayVwVfG und der einschlägigen bayerischen Landesgesetze durch und erlässt den Planfeststellungsbeschluss. Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen erhält eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses.
3. Sind Planänderungen für den Neubau der Grenzwaldbrücke nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses und vor Fertigstellung des Vorhabens erforderlich, gelten die in Nr. 1 und 2 getroffenen Regelungen.

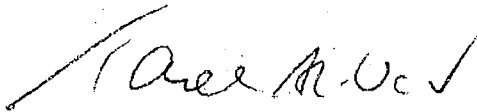
Art. 3

Schlussbestimmungen

Dieser Staatsvertrag tritt auf Seiten des Freistaates Bayern mit Ratifikation in Kraft, auf Seiten des Landes Hessen mit Inkrafttreten des Begleitgesetzes.

Für das Land Hessen

Wiesbaden, 14.09.2021



Tarek Al-Wazir

Der Minister für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Wohnen

Für den Freistaat Bayern

München, 05. OKT. 2021



Kerstin Schreyer

Die Staatsministerin für
Wohnen, Bau und Verkehr